

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH  
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	585	21.08.2000	Redaktion: I. Wilkening
S.	2763 - 2776		Telefon: 80-4040

## Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenwesen

### Inhaltsübersicht

#### I Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Berichterinnen/Berichter
- § 5 Dissertation
- § 6 Bewertung der Doktorprüfung
- § 7 Promotionsleistungen

#### II Zulassung zur Promotion

- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen/Absolventen deutscher Hochschulen
- § 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses
- § 10 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

#### III Promotionsverfahren

- § 11 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 13 Prüfung der Dissertation
- § 14 Überarbeitung der Dissertation
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Doktorurkunde
- § 18 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde
- § 19 Verlust des Doktorgrades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

## I. Allgemeines

### § 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Maschinenwesen der RWTH Aachen hat das Recht der Promotion.
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen.
- (3) Die Fakultät für Maschinenwesen verleiht den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) sowie einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

### § 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Er besteht aus den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie allen Professorinnen/Professoren des Fachbereichs. Habilitierte Mitglieder und Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren des Fachbereichs, die nicht schon gemäß Satz 2 Mitglieder des Promotionsausschusses sind, gehören ihm mit Stimmrecht für diejenigen Promotionsverfahren an, an denen sie als Berichtenden/Berichter oder als Mitglied der Promotionskommission beteiligt sind. Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin/der Dekan oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter.
- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - a) Die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß §§ 8, 9, 10
  - b) die Annahme der Doktoranden gemäß § 11
  - c) die Eröffnung des Promotionsverfahrens, eingeschlossen die Bestellung der Berichtenden/Berichter und der Promotionskommission, bzw. die Nichteröffnung von Promotionsverfahren gemäß § 12,
  - d) die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren und Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission

Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner/seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung in Widerspruchsverfahren.

- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Fachbereichsratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens eine der Anzahl der Fachbereichsratsmitglieder entsprechende Zahl von Mitgliedern, darunter die/der Vorsitzende, anwesend ist. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

(5) Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Bewerberin/den Bewerber über den Ausgang des Promotionsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

### § 3 Promotionskommission

(1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens wird eine Promotionskommission gebildet. Ihr gehören die Berichterinnen/Berichter und weitere Mitglieder gemäß Absatz 2 bis 4 an, insgesamt mindestens vier und höchstens neun Personen.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt die weiteren Mitglieder, und zwar mindestens zwei und höchstens sieben. Sie müssen Professorin/Professor nach § 45 HG, außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin/Honorarprofessor oder Privatdozentin/Privatdozent der Fakultät für Maschinenwesen sein. Bei interdisziplinär angelegten Dissertationen muss für den bei der Fakultät für Maschinenwesen nicht angesiedelten Themenbereich mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter einer anderen Fakultät oder Hochschule als Mitglied hinzugezogen werden. Die Dekanin/Der Dekan der anderen Fakultät ist zu unterrichten.

(3) Jede Professorin/Jeder Professor der Fakultät für Maschinenwesen kann auf ihren/seinen Antrag durch den Promotionsausschuss als Mitglied der Promotionskommission benannt werden. Dieser Antrag muss bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 13 Abs. 2 vorliegen. Lehnt der Promotionsausschuss die Benennung ab, so kann die Antragstellerin/der Antragsteller hiergegen den Fachbereichsrat anrufen. Die abschließende Bestimmung der Mitglieder der Promotionskommission muss vor der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erfolgen.

(4) Der Promotionsausschuss bestimmt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Promotionskommission, die/der nicht Berichterin/Berichter sein darf.

(5) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied. Ein Rücktritt aus der Promotionskommission ist nicht möglich.

### § 4 Berichterinnen/Berichter

(1) Der Promotionsausschuss bestimmt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Berichterinnen/Berichter. Berichterinnen/Berichter sind in der Regel Professorinnen/Professoren nach § 45 HG, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten der RWTH. Sie können auch an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder **Forschungseinrichtung** tätig sein. Privatdozentinnen/Privatdozenten darf die Funktion einer Berichterin/eines Berichters nur übertragen werden, wenn seit ihrer Habilitation in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sind.

(2) Ist die Dissertation gemäß § 5 Abs. 4 betreut worden, so muss die Betreuerin/der Betreuer einer der Berichterinnen/Berichter sein.

(3) Mindestens einer der Berichterinnen/Berichter muss Professorin/Professor der Fakultät für Maschinenwesen sein.

## § 5 Dissertation

- (1) Die Bewerberin/Der Bewerber hat eine von ihr/ihm in deutscher Sprache abgefasste selbständige wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine in einer fremden Sprache abgefasste Dissertation zulassen. In diesem Falle kann vom Promotionsausschuss eine beglaubigte Übersetzung gefordert werden, die den verbindlichen Text darstellt. Die Entscheidung über die Zulassung einer in fremder Sprache abgefassten Dissertation trifft der Promotionsausschuss, sobald ein entsprechender Antrag vorliegt.
- (2) Die Dissertation muss zu einem wesentlichen Teil den Wissenschaftsgebieten der Fakultät für Maschinenwesen zuzuordnen sein.
- (3) Arbeiten aus früheren Prüfungen und bereits veröffentlichte Arbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Auszugsweise Vorveröffentlichungen sind im Einvernehmen mit dem Betreuer zulässig und der Fakultät für Maschinenwesen anzuzeigen.
- (4) Die Dissertation muss im fachlichen Kontakt mit einer Professorin/einem Professor, einer außerplanmäßigen Professorin/einem außerplanmäßigen Professor, einer Honorarprofessorin/einem Honorarprofessor oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten der Fakultät für Maschinenwesen entstanden sein.
- (5) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren bleiben im Sinne von § 4 Abs. 1 berechtigt, Dissertationen zu betreuen und zu begutachten.

## § 6 Bewertung der Doktorprüfung

- (1) Wird die Dissertation abgelehnt oder bleibt auch die mündliche Wiederholungsprüfung (§ 15 Abs. 7) erfolglos, so teilt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber unter Angabe des Grundes mit, dass die Doktorprüfung nicht bestanden ist.
- (2) Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.
- (3) Ein erneutes Promotionsgesuch ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig.
- (4) Exemplare der Dissertation, in denen Beanstandungen oder andere Vermerke eingetragen sind, mindestens jedoch ein Exemplar, verbleiben bis zum Abschluss des Verfahrens bei der Fakultät für Maschinenwesen.
- (5) Ist die mündliche Prüfung erfolgreich, so ist die Doktorprüfung bestanden.
- (6) Die Promotionskommission setzt eine Gesamtnote der Doktorprüfung fest mit dem Urteil

"mit Auszeichnung"	(summa cum laude),
"sehr gut"	(magna cum laude),
"gut"	(cum laude) oder
"genügend"	(rite).

Anstelle der Gesamtnote können für die Dissertation und die mündliche Prüfung auch getrennte Noten gegeben werden.

- (7) Das Ergebnis muss der Bewerberin/dem Bewerber innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt werden.

## **§ 7 Promotionsleistungen**

Promotionsleistungen im Sinne dieser Promotionsordnung sind:

- a) die Dissertation
- b) die mündliche Prüfung
- c) die Abgabe der Pflichtexemplare.

Erst nach Erfüllung der Promotionsleistungen kann die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen werden.

## **II Zulassung zur Promotion**

### **§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Absolventen deutscher Hochschulen**

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
- a) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein Diplom- oder Magistergrad verliehen wird, oder
  - b) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien oder
  - c) den Abschluss eines universitären Masterstudienganges im Sinne des § 85 Abs.3 Satz 2 HG, für den der Grad des Master of Science verliehen wird, oder
  - d) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 88 Abs. 2 UG
- nachweist.

(2) Der Abschluss eines Fachhochschulstudienganges i.S.d. Abs. 1 Buchstabe b) wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote und die Note der Diplomarbeit jeweils nicht schlechter als „sehr gut“ sind.

(3) Die als angemessen erachteten Studien nach Absatz 1 Buchstabe b) haben in der Regel eine Dauer von vier Semestern und einen Umfang von jeweils 15 Semesterwochenstunden und schließen die Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit ein. Inhalt der Studien, Zahl und Art der Nachweise legt der Promotionsausschuss für den Einzelfall im Benehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten und seiner Betreuerin/seinem Betreuer fest. Dabei sind die Grundlagenfächer des Diplomstudiengangs Maschinenbau mit zu berücksichtigen. Maßgabe für die Anforderungen ist, dass eine Qualifikation gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erreicht wird.

(4) Voraussetzung für die Promotion zur/zum Dr.-Ing. ist der Grad einer Diplom-Ingenieurin/eines Diplom-Ingenieurs, oder ein Abschluss gem. Abs. (1) in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang. Inhaberinnen/Inhaber eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Abschlusses gem. Abs. (1) können zur Promotion zur/zum Dr.-Ing. zugelassen werden,

wenn vor der Eröffnung des Verfahrens festgestellt wird, dass die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin/der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Dasselbe gilt in begründeten Ausnahmefällen für Inhaberinnen/Inhaber eines anderen berufsqualifizierenden Abschlusses einer Universität in einem anderen Fach.

Voraussetzung für die Promotion zur/zum Dr.rer.nat. ist ein Abschluss gem. Abs. (1) in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang. Besitzerinnen/Besitzer eines ingenieurwissenschaftlichen Abschlusses gem. Abs. (1). können zur Promotion zur/zum Dr.rer.nat. zugelassen werden, wenn vor der Eröffnung des Verfahrens festgestellt wird, dass die Dissertation von mathematischem oder naturwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin/der Bewerber über hinreichende mathematische oder naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Dasselbe gilt in begründeten Ausnahmefällen für Inhaberinnen/Inhaber eines anderen berufsqualifizierenden Abschlusses einer Universität in einem anderen Fach.

(5) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin/einen Bewerber auch auf Antrag von drei Professorinnen/Professoren der Fakultät für Maschinenwesen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 67 HG zum Promotionsverfahren zulassen.

## **§ 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses**

(1) Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gilt auch ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit, wenn der betreffende Abschluss an einer Hochschule außerhalb Deutschlands erworben worden ist und

- a) aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Universitäten zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist,
- b) aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist,
- c) aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands durch die RWTH als gleichwertig mit einem entsprechenden an der RWTH Aachen zu erwerbenden Abschluss zu bewerten ist.

Der Promotionsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses der Antragstellerin/dem Antragsteller ergänzende Bildungsaufgaben machen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll.

(2) Erfüllt der Abschluss die allgemeine Zulassungsvoraussetzung im Sinne Absatz (1) nicht, erfolgt die Zulassung zur Promotion nur, wenn der Abschluss in einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben worden ist und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien nach § 8 Absatz 3 nachgewiesen werden.

## § 10 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

(1) Jede Kandidatin/Jeder Kandidat, die/der beabsichtigt, an der Fakultät für Maschinenwesen zu promovieren, ohne die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1a) zu erfüllen, muss einen Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen stellen.

Der Antrag ist nicht gleichbedeutend mit dem konkreten Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung gemäß § 11.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät für Maschinenwesen zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
- b) die Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers der Fakultät, die Bewerberin/den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen;
- c) der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 8, 9;
- d) die Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über eventuell zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren;
- e) eine Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird;

(3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß §§ 8 + 9 verbunden werden.

Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält die Bewerberin/der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Über eine Ablehnung wird sie/er unter Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form benachrichtigt.

## III Promotionsverfahren

### § 11 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Der Antrag der Bewerberin/des Bewerbers auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät für Maschinenwesen zu richten

(2) Der Antrag muss enthalten:

- a) die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird.
- b) den Titel der Dissertation.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine tabellarische Darstellung des Lebenslaufs und wissenschaftlichen Werdegangs des/der Bewerberin/Bewerbers,

- b) die nach den §§ 8 + 9 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise.
  - c) ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht, da ein solches bereits bei der Einstellung vorgelegt wurde. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.
  - d) eine Dissertation entsprechend § 5 Abs. 1 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text, vierfach in gebundener Ausfertigung,
  - e) je ein Belegexemplar etwaiger Veröffentlichungen.
  - f) die Angabe, ob und gegebenenfalls von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist.
  - g) eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat.
  - h) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation,
- (4) Ist die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der RWTH entstanden, so muss die Bewerberin/der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Schutzrechte nicht verletzt.
- (5) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

## **§12 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Promotionsantrag und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (vgl. § 11) vollständig vorliegen und die Berichterinnen/Berichter ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt haben. Die Eröffnung hat spätestens in der übernächsten auf den Eingang des Antrags folgenden Promotionsausschusssitzung zu erfolgen.
- (2) Mit der Eröffnung sind die Berichterinnen/Berichter und die Promotionskommission zu bestellen. Über die Eröffnung erhält die Bewerberin/der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission.
- (4) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (vgl. §§ 8, 9, 11), wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.



(5) Ein der Fakultät für Maschinenwesen eingereicherter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntgabe der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 2 zurückgenommen werden.

### **§ 13 Prüfung der Dissertation**

(1) Die Berichterinnen/Berichter prüfen die Dissertation und erstatten der Fakultät darüber innerhalb von drei Monaten Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten. Sie beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation, gegebenenfalls Überarbeitung oder Nichtbefassung mangels Zuständigkeit der Fakultät unter Begründung ihres Vorschlages. Die Gutachten müssen einen Notenvorschlag enthalten. Ist eine Berichterin/ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von vier Monaten ihr/sein Gutachten zu erstatten, muss der Promotionsausschuss eine andere Berichterin/einen anderen Berichter ernennen.

(2) Nach Eingang der Gutachten legt die Dekanin/der Dekan die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Professorinnen/Professoren der Fakultät und der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates aus. Die Auslegedauer beträgt zwei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab.

(3) Falls die Berichterinnen/Berichter übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin/der Dekan fest, dass die Dissertation angenommen ist. Falls die Berichterinnen/Berichter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin/der Dekan fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.

(4) Falls die Berichterinnen/Berichter hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder mindestens eine der Berichterinnen/einer der Berichter Überarbeitung oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1 vorschlägt oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, legt die Dekanin/der Dekan die Dissertation der Promotionskommission vor. Diese berät in angemessener Zeit die Vorlage. Sie kann die Zuziehung weiterer Berichterinnen/Berichter vorschlagen. Die Promotionskommission empfiehlt Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 14 oder Nichtbefassung. Erfolgt die Empfehlung einstimmig, so trifft die Dekanin/der Dekan die notwendigen Feststellungen. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung der Dissertation.

(5) Kommt eine einstimmige Empfehlung gemäß Absatz 4 nicht zustande, so legt die Dekanin/der Dekan die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuss vor. Dieser trifft auf der Grundlage der vorliegenden Empfehlungen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 14 oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1; die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von zwei befürwortenden Gutachten voraus.

### **§ 14 Überarbeitung der Dissertation**

(1) Der Promotionsausschuss oder die Promotionskommission können gemäß § 13 Abs. 4 bzw. § 13 Abs. 5 die Bewerberin/den Bewerber einmal unter Fristsetzung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so teilt der Promotionsausschuss oder die Promotionskommission dies der Dekanin/dem Dekan mit. Die Dekanin/Der Dekan stellt fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.

(2) Nach fristgerechter Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 13 . In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen nach Absatz 1 angemessen erfüllt worden sind; eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

## **§ 15 Mündliche Prüfung**

(1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird von der Dekanin/vom Dekan eine mündliche Prüfung anberaumt. Sie wird von der Promotionskommission nach Maßgabe des Absatzes 5 durchgeführt.

(2) Die Dekanin/Der Dekan teilt den Professorinnen/Professoren der Fakultät für Maschinenwesen, der Rektorin/dem Rektor, den anderen Dekaninnen/Dekanen, den Mitgliedern der Promotionskommission und den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie der Kandidatin/dem Kandidaten Zeit und Ort der mündlichen Prüfung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen mit. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden außerdem durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen. Sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten zugelassen, wenn sie promovierte Mitglieder der RWTH sind. Promotionskandidatinnen/Promotionskandidaten, die mit der Bearbeitung eines Dissertationsthemas begonnen haben, sind als Zuhörerinnen/Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht.

(4) Jede Kandidatin/Jeder Kandidat ist einzeln zu prüfen. Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Die mündliche Prüfung wird von mindestens drei Prüferinnen/Prüfern abgenommen; unter diesen muss die/der erste und eine weitere Berichterin/ein weiterer Berichter sein. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Fachvortrag über ein von der Dissertation abweichendes Thema von 45 Minuten Dauer sowie einem Prüfungsgespräch von mindestens 45 Minuten, das sich auf die Dissertation sowie auf Gegenstände aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Dissertation angehört, erstreckt.

(6) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über das Ergebnis der Prüfung.

(7) Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal und nur bei der Fakultät für Maschinenwesen wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei und spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

## **§ 16 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, legt sie/er die Dissertation der Dekanin/dem Dekan zwecks Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung vor. Die Dekanin/Der Dekan erteilt im Einvernehmen mit den Berichtern diese Genehmigung, nachdem etwa verfügte Auflagen erfüllt sind.

(2) Die zuständige Fakultät ist berechtigt, von den Doktorandinnen/Doktoranden zu verlangen, dass sie/er

- ihrer/seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Schreibmaschinenseite beifügt und der Hochschule das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
- Titel und Zusammenfassung in zwei Sprachen verfasst (im allgemeinen in deutscher und englischer Sprache).

(3) Die Doktorandin/Der Doktorand ist verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin/der Verfasser - neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar - unentgeltlich weitere 8 Exemplare beim Fachbereich und sechs Exemplare (außer im Falle b) und c) )an die Hochschulbibliothek abliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch:

- Entweder a) die Ablieferung von 64 weiteren Vervielfältigungsstücken jeweils im Buch- oder Fotodruck,
- oder b) die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift
- oder c) die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren
- oder d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek anzustimmen sind. Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin/Der Doktorand überträgt der Hochschulbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Des Weiteren muss die Doktorandin/der Doktorand ihr/sein Einverständnis zur Veröffentlichung ihres/seines Lebenslaufes geben.

Im Fall von a) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, Tauschexemplare sechs Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Zu b) und c): Werden von der genehmigten Dissertation mindestens 150 Stück (Erstauflage) im Verlagsbuchhandel als Monographie oder wird die Dissertation als Aufsatz in einer wissen-

schaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so ist die Vorlage von 15 Pflichtexemplaren erforderlich. In diesem Falle müssen jedoch alle Pflichtexemplare durch den Vermerk "D 82 (Diss. RWTH Aachen)" auf der Titelseite gekennzeichnet sein. Daneben muss zusätzlich, z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welchem Verlag oder bei welcher Zeitschrift die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort). Darüber hinaus müssen alle Verlagsexemplare an geeigneter Stelle, z.B. im Impressum, als Dissertation der RWTH Aachen mit "D 82 (Diss. RWTH Aachen)" gekennzeichnet sein.

Alle abzuliefernden Exemplare müssen ein besonderes Titelblatt (vgl. Anlage) und den Bildungsgang des Verfassers enthalten. Weiterhin müssen sie technisch einwandfrei sein. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht; die Doktorurkunde wird daher nicht ausgehändigt.

(4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die ihr/ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

## **§ 17 Doktorurkunde**

(1) Nach der Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Doktorurkunde nach dem im Anhang zur Promotionsordnung enthaltenen Muster ausgefertigt und von der Rektorin/dem Rektor und der Dekanin/dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Doktorurkunde trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare in der Hochschulbibliothek. Die die Annahme der Dissertation empfehlenden Berichterinnen/Berichter sollen in der Doktorurkunde genannt werden. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Bewerberin/der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Wurde die Dissertation durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer der Fakultät für Maschinenwesen und eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer einer ausländischen Hochschule gemeinsam betreut und begutachtet, und wurde das Promotionsverfahren von der Fakultät für Maschinenwesen und von der Fakultät der ausländischen Hochschule durchgeführt, so sind zwei Urkunden auszustellen mit einer solchen Verzahnung, dass diese Urkunden inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. Dabei wird nur ein akademischer Grad verliehen.

## **§ 18 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde**

(1) Der Senat kann auf Antrag der Fakultät für Maschinenwesen den akademischen Grad und die Würde einer Doktorin/eines Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber an Personen verleihen, die auf einem von der Hochschule gepflegten Gebiet hervorragende persönliche, wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der RWTH sein.

(2) Die Fakultät kann Anträge auf Ehrenpromotion nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht hat. Zur Vorbereitung dieses Antrages soll die Fakultät mindestens zwei auswärtige Gutachten einholen. Der Fachbereichsrat beschließt über den Antrag an den Senat in zwei Lesungen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses.

(3) Die Rektorin/Der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste der/des Promovierten gewürdigt werden.

(4) Doktorinnen/Doktoren der RWTH, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten geehrt werden. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft diejenige Fakultät, die das Fachgebiet vertritt, auf dem die Promotion erfolgte.

## **§ 19 Verlust des Doktorgrades**

(1) Stellt der Promotionsausschuss fest, dass sich die Bewerberin/der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(2) Der Doktorgrad kann von der Fakultät entzogen werden, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Promotionsausschusses.

(3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 wird der/dem Betroffenen durch die Rektorin/den Rektor bekannt gegeben.

(4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der RWTH allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mitgeteilt.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde einer Ehrendoktorin/eines Ehrendoktors.

(6) Nach einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 oder 2 ist die Doktorurkunde einzuziehen oder auf sonstige Weise verkehrsunfähig zu machen.

## **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **§ 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 12. August 1997 (GABI.NW.II S. 175) außer Kraft.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung eingereicht haben, können wählen, ob sie nach dem bisher geltenden oder nach dem neuen Promotionsrecht promoviert werden wollen. Nach Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber nach dieser Promotionsordnung promoviert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Maschinenwesen vom 06.06.00 und der Rechtmäßigkeitsprüfung des Rektorates vom 21.06.00.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 21.08.2000

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut